

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Juni 2011, über die Ausnahme der ganzjährigen Schonzeiten für Nebelkrähen, Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher

Auf Grund des § 49 Abs. 3 lit. c des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 45/2010, wird verordnet:

§ 1 Abschüsse

(1) Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes der Population der Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher werden zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten, Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum als Ausnahmeregelung von den ganzjährigen Schonzeiten für die dem Artenschutz unterliegenden Vögel wegen Gefahr in Verzug der Abschuss, der Fang, das Stören und die Aneignung von

- a) Nebel- und Rabenkrähen in der Zeit von 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011,
- b) Elstern in der Zeit von 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011 und
- c) Eichelhäher in der Zeit von 1. August 2011 bis 31. Dezember 2011

in den in der Anlage angeführten Jagdbezirken mit der jeweils festgesetzten Abschusshöchstzahl erlaubt.

(2) Außerhalb der angeführten Zeiten dürfen nicht brütende, in Gruppen auftretende Nebel- und Rabenkrähen, sogenannte Junggesellentrupps, abgeschossen werden.

§ 2 Meldung der Erlegung

Jeder erlegte Vogel ist in der Niederwildmeldung dem zuständigen Bezirksjägermeister zu melden.

§ 3 Krähenlebendfänge

(1) Krähenlebendfänge sind vor ihrer Aufstellung dem jeweiligen Bezirksjägermeister zur Evidenzhaltung und zur stichprobenartigen Kontrolle zu melden.

(2) Die Krähenlebendfänge müssen so ausgestattet sein, dass damit Nebelkrähen, Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher gefangen werden können; ein unbeabsichtigter Fang (Beifang) anderer Tiere ist tunlichst auszuschließen. Die Krähenlebendfänge sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die gefangenen Vögel zu entnehmen.

(3) Bei Fehlfängen sind diese Tiere unverzüglich in Freiheit zu setzen.

(4) In den Fällen hat ausreichend Wasser für die gefangenen Tiere zur Verfügung gestellt zu werden.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 18. Juni 2011, in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Festgesetzte Abschusshöchstzahlen pro Jagdbezirk				
Jagdbezirk	Nebelkrähen	Rabenkrähen	Elstern	Eichelhäher
Graz-Stadt	350	150	30	20
Bruck/Mur	60	90	20	140
Deutschlandsberg	2200	300	350	520
Feldbach	3800	520	800	430
Fürstenfeld	1000	400	400	180
Graz-Umgebung	2800	800	990	620
Hartberg	2000	1000	270	550
Judenbrug	90	40	45	210
Knittelfeld	80	40	35	130
Leibnitz	2900	600	650	510
Leoben	10	55	15	220
Liezen	25	90	90	120
Mürzzuschlag	90	150	20	100
Murau	70	50	50	260
Radkersburg	1700	200	170	200
Voitsberg	650	200	200	280
Weiz	2100	800	690	780
Gröbming	10	50	10	80
Gesamtzahl	19935	5535	4835	5350